

Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung)

Änderung vom 7. Januar 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Wiederholung der Ergänzungsprüfungen

¹Ergänzungsprüfungen können einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin